**Hinweise zur Stufenzuordung im Rahmen einer Neueinstellung**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname: |  |
| Dienststelle: |  |

**A. Allgemeine Hinweise**

Nach § 16 Abs. 2 TV-EKBO (Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) bestimmen die einschlägige Berufserfahrung und ggf. die förderlichen Zeiten die Zuordnung einer Stufe innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe und sind damit maßgebend für die Höhe des Entgelts.

Für die Stufenzuordnung sind daher Angaben zu Ihrer bisherigen Berufserfahrung und Zeiten, die ggf. als förderliche Zeiten angerechnet werden können, erforderlich. Darüber hinaus muss von der Personalstelle/ der einstellenden Abteilung bestätigt werden, ob diese Zeiten einschlägig im Sinne des Tarifvertrages sind. Bei förderlichen Zeiten ist im Einzelfall zusätzlich eine entsprechende Begründung der Personalstelle/der einstellenden Abteilung vorzulegen.

**a) Zeiten einschlägiger Berufserfahrung**

 Als Berufserfahrung rechnen grundsätzlich nur Zeiten in einem Arbeitsverhältnis (im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechts). Selbstständige Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht anerkannt werden können Ausbildungs- und Referendariatsverhältnisse, Werk- oder Honorarverträge.

**b) förderliche Zeiten**

 Bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs können förderliche Zeiten gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-EKBO **im Einzelfall** ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Eine grundsätzliche Anrechnung von förderlichen Zeiten ist nicht möglich.

**In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Personalblatt-Vordruck nebst aussagefähigen Unterlagen möglichst schnell der einstellenden Dienststelle zu übersenden. Wird dieser Vordruck nicht zeitnah vorgelegt, erfolgt zunächst eine Zuordnung zur Stufe 1. Bei einer rückwirkenden Korrektur greift ggf. die sechsmonatige Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-EKBO.**

Stand: 07.2015